



Satzung des

Turnverein Wolbeck von 1962 e.V.

Satzung des TV Wolbeck von 1962 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beiträge	4
§ 7 Haftung	5
§ 8 Vereinsorgane	5
§ 9 Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Vorstand	6
§ 11 Ehrenrat	7
§ 12 Vereinsjugend	7
§ 13 Kassenprüfer.....	7
§ 14 Auflösung des Vereins	8

Satzung

Präambel

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechtsidentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1962 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Wolbeck von 1962 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nr. 1978 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und der einzelnen Landes- und Spitzenverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, ~~Grundsätze der Tätigkeit~~

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, dies umfasst den Breiten- und Leistungssport wie den Gesundheits-, Rehabilitations- und Behindertensport, die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
- Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen, etc.
- Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehenden Gegenstände.
- Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- ~~Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.~~

§ 2a Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein verpflichtet sich zu einem umfassenden Kinder- und Jugendschutz und fördert aktiv das körperliche und seelische Wohl sowie die Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen. Als Gründungsmitglied des Qualitätsbündnisses zum Schutz vor sexualisierter Gewalt setzt er sich insbesondere für die Prävention und Bekämpfung sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport ein und setzt hierzu ein verbindliches Schutzkonzept um.

- ~~Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.~~
- ~~Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist~~

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, dies kann auch in elektronischer Form als Anhang per E-Mail oder durch den dafür vorgesehenen Online-Aufnahmeantrag erfolgen. Die Erklärung zum Beitritt gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Mit der Beitrittserklärung eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich
3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch Vorstandsbeschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung desselben, schriftlich Einspruch beim Gesamtvorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
1. Der Austritt ist schriftlich bis zu 4 Wochen vor Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären und in der Geschäftsstelle einzureichen, dies kann auch in elektronischer Form formlos erfolgen.
 2. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Vereinsausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - 1.—
 - 2-3. Ein Ausschluss kann erfolgen
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
 - bei schwerwiegendem Verstoß gegen das Verbot von Gewalt.

hat formatiert: Unterstrichen

Vor Ausschluss nach § 5 Abs. 3 ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder Anhörung in der nächstfolgenden Sitzung des Gesamtvorstandes zu geben. Nimmt das Mitglied diese Möglichkeiten nicht wahr, ist ohne Anhörung zu entscheiden. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

~~Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Vereinsausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.~~

3.4. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

4.5. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Forderungen.

§ 6 Beiträge

1. Grundbeiträge, Abteilungsbeiträge und Gebühren sind Bringschulden. Sie sind in der Regel per Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten. Bei anderen Formen der Beitragszahlung kann der Vorstand zusätzliche Gebühren festlegen.
2. Die Mitglieder zahlen Grundbeiträge und gegebenenfalls Abteilungsbeiträge, die grundsätzlich zu Beginn eines jeden Halbjahres im Voraus fällig werden. Auf Antrag eines Mitglieds der Abteilung Kraft und Ausdauer kann sein monatlicher Grundbeitrag und alle monatlich für ihn anfallenden Abteilungsbeiträge gegen Gebühr zu Beginn eines Monats im Voraus per Lastschriftverfahren eingezogen werden. Eine monatliche Zahlungsweise ist ausschließlich im Lastschriftverfahren möglich.

Zusätzlich können Umlagen, Aufnahme-, Einführungs- und Kursgebühren erhoben werden. Über die Höhe der Grundbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Höhe der Gebühren und Abteilungsbeiträge entscheidet der Gesamtvorstand.

3. Bei Eintritt sind Grundbeiträge, Abteilungsbeiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Kursgebühren werden zu Beginn des Kurses im Voraus eingezogen.
4. Rückständige Grundbeiträge, Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.
5. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Abteilungsbeiträge vorübergehend ganz oder teilweise zu erlassen.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die ~~Jugendversammlung~~ Vereinsjugendtag
- der ~~Jugend~~ Vereinsjugendausschuss
- der Ehrenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Satzung des TV Wolbeck von 1962 e.V.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt grundsätzlich durch E-Mail oder Brief mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn dies von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen.

In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes, Ehrenrates und der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung der Grundbeiträge und Umlagen
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Erschienenen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Erschienenen beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem der stimmberechtigten Erschienenen verlangt wird.

8. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres und sofern kein Arbeitsverhältnis außerhalb der § 3 Nummer 26 und 26a Einkommenssteuergesetz mit dem Verein besteht. Bezahlte Tätigkeiten für ein Projekt sind davon ausgenommen. Auch Nichtmitglieder können in Ämter gewählt werden, ein Eintritt in den Verein wird nach der Wahl erwartet. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen des Vereinsjugendtages aktives und passives Wahlrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

Satzung des TV Wolbeck von 1962 e.V.

- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Geschäftsführer
 - dem ~~stellvertretendem Kassenwart~~ und Fördermittelbeauftragten
 - dem Sportwart
 - dem Vorsitzenden des JVereinsjugendausschusses
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Personal einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge abzuschließen.
4. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Ausnahme bildet hier der Vertreter des Vereinsjugendausschusses, der vom Vereinsjugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
5. Die Amtszeit beginnt
- in den ungeraden Kalenderjahren für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Kassenwart und den Sportwart.
 - in den geraden Jahren für den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart und den Geschäftsführer.
6. Die gewählten Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
7. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
8. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Stimmberechtigt bei den Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- Der Gesamtvorstand beruft Beigeordnete, deren Aufgabenbereich durch die Geschäftsordnung näher geregelt wird. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ferner ist er berechtigt Abteilungen zu gründen oder zu schließen.
- Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
9. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vorstandsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Tätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand.

hat formatiert: Durchgestrichen

§ 11 Ehrenrat

1. Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Jedes Jahr findet die Wahl eines Ehrenratsmitgliedes für die Dauer von 3 Jahren statt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Personen bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Ehrenratsmitglied erfolgt bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl. Bis dahin kann ein Vereinsmitglied vom Gesamtvorstand mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Ehrenratsmitgliedes beauftragt werden.
3. Ehrenratsmitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören.

4. Der Ehrenrat wird – abgesehen von seiner Zuständigkeit nach § 4 und § 5 – aus eigenem Entschluss oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern tätig.
5. Der Ehrenrat entscheidet einstimmig.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 26 Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Organe der Sportjugend sind der Vereinsjugendtag Jugendversammlung und der JVereinsjugendausschuss. Der Vorsitzende des JuVereinsjugendausschusses gehört dem Gesamtvorstand des Vereins an.
4. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Die direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Voraussetzung ist, dass drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf.